37

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

12. April 2005

Gemeinderat Flums
Rathaus
8890 Flums

39 **Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➢ **Überbauungsplan 'Tannenbodenwiesen-West'**

Der bestehende Überbauungsplan 'Tannenbodenwiesen-West, Parz. 3045' vom 26. März 1990 soll durch den vorliegenden Überbauungsplan ersetzt werden. Der neue Überbauungsplan umfasst die Parzellen Nr. 2254 und 3045. Er regelt die Erschliessung und legt die Baubereiche sowie die freizuhaltenden Gebiete fest. Ausserdem enthält er ergänzende Vorschriften zur Bauweise und bestimmt Bereiche für die Schneeablagerung.

Der Überbauungsplan wurde am 10. Juni 2004 vom Gemeinderat erlassen und öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage vom 22. Juni bis 21. Juli 2004 erhob der [redacted] Einsprache. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates erhob der [redacted] sodann Rekurs bei der Regierung. Gegenstand des Verfahrens bildete insbesondere die mit Richtungspunkten 1 festgelegte Fusswegverbindung zwischen dem Wendeplatz der geplanten Erschliessungsstrasse und der Schwendistrasse. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde von den Beteiligten (Gemeinde Flums, beide Grundeigentümer, Beschwerdeführer, Rechtsabteilung des Baudepartementes und Amt für Raumentwicklung) folgender Lösung zugestimmt: Der Fussweg verläuft nicht mehr über die Parzelle Nr. 2254, sondern wird als direkte Verbindung zwischen dem Wendeplatz und der Bergstrasse festgelegt. Daraufhin wurde das Rekursverfahren als gegenstandslos von der Geschäftsliste der Regierung abgeschrieben.

Die Änderung im Rekursverfahren wurde vom Gemeinderat am 10. Februar 2005 erlassen. Die öffentliche Auflage der Änderung erfolgte vom 22. Februar bis 23. März 2005. Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Der vorliegende Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung
- Amt für Umweltschutz (ohne Beilagen)
- Tiefbauamt (ohne Beilagen)
- Amt für Raumentwicklung